

Interpellation Fraktion GB/JA! (Leena Schmitter, GB/Lea Bill, JA!): Wie stellt der Gemeinderat Unschuldsvermutung und Persönlichkeitsschutz auch bei der Öffentlichkeitsfahndung im Internet sicher?

Die Veröffentlichung von Fotos im Internet stellt die Behörden vor eine Herausforderung: Sie bedeutet eine weltweite Verbreitung von Personendaten, welche nicht kontrollierbar ist. Zudem besteht die Gefahr, Unschuldige zu verdächtigen: Die rechtsstaatlichen Prinzipien der Unschuldsvermutung und des Persönlichkeitsschutzes sind dadurch gefährdet.

Am 21./22. November 2013 verabschiedete nun die Delegiertenversammlung der Schweizerischen Staatsanwälte Konferenz (SSK) eine Empfehlung zur Öffentlichkeitsfahndung bei Ausschreitungen und Krawallen. Darin befürworten sie zwar eine durch die Staatsanwaltschaft angeordnete öffentliche Fahndung (Medien und Internet) aber damit der Verhältnismässigkeitsgrundsatz eingehalten werden kann und der heiklen Rechtslage genügend Beachtung geschenkt wird, empfehlen sie ein dreistufiges Vorgehen, welches zu Vorsicht mit Öffentlichkeitsfahndung per Internet mahnt und folgende Voraussetzungen formuliert:

„Es muss dafür ein dringender Tatverdacht vorliegen, eine Person bei einer Straftat abgebildet und alle polizeilichen Ermittlungs- und Fahndungsmassnahmen ausgeschöpft sein. Vorgesehen ist ein Dreistufenmodell. Zuerst wird die Veröffentlichung öffentlich angekündigt. Meldet sich auf die Ankündigung innert Wochenfrist niemand, werden die Bilder in einem zweiten Schritt verpixelt ins Internet gestellt. Erst wenn wiederum innerhalb einer Woche keine Meldung eingeht, werden die Aufnahmen in einem dritten Schritt unverpixelt veröffentlicht.“ (Medienmitteilung der SSK)

Deshalb bitten wir den Gemeinderat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der Gemeinderat von den Empfehlungen der SSK Kenntnis genommen?
2. Wie plant der Gemeinderat – unter anderem vor dem Hintergrund der Empfehlungen der SSK – in Zukunft mit Internetfahndungen umzugehen?
3. Plant er, die Empfehlungen der SSK umzusetzen?
4. Auf welche gesetzlichen Grundlagen stützen sich die Behörden in Zusammenhang mit Internetfahndung?
5. Plant der Gemeinderat, der Kantonspolizei anzuraten, zum Zwecke der Internetfahndung vermehrt an öffentlichen Veranstaltungen zu fotografieren? Kommen in diesem Zusammenhang auch zivile PolizistInnen zum Einsatz?
6. Plant der Gemeinderat, Bilder von privaten Überwachungskameras zu nutzen? Werden Private dazu angehalten, neue Überwachungskameras zu installieren?
7. Wie stellt der Gemeinderat sicher, dass nicht Unschuldige fälschlicherweise verdächtigt werden? Welche Möglichkeiten hat eine unschuldige Person, um gegen Vorverurteilungen vorzugehen?
8. Werden auch Bilder von vermeintlich straffälligen PolizistInnen aufgeschaltet?
9. Ist der Gemeinderat bereit, sich bei der Kantonspolizei dafür einzusetzen, dass dieses Instrument künftig nur äusserst rigoros angewendet wird resp. nur dann, wenn tatsächlich und erwiesenermassen alle anderen Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind und nur in Fällen, wo es um schwerste Gefährdung von Leib und Leben geht, und nur, wenn ein richterlicher Beschluss dazu vorliegt?

Bern, 12. Dezember 2013

Erstunterzeichnende: Leena Schmitter, Lea Bill

Mitunterzeichnende: Stéphanie Penher, Sabine Baumgartner, Regula Tschanz, Franziska Grosenbacher, Esther Oester, Mess Barry, Luzius Theiler, Rolf Zbinden, Christa Ammann

Antwort des Gemeinderats

Bei der Fahndung nach möglichen Tätern von strafbaren Handlungen handelt es sich um Tätigkeiten der sogenannten Gerichtspolizei (vgl. Art. 2 Polizeigesetz; PolG; BSG 551.1). Abgesehen von gewissen Ausnahmen, welche in Artikel 8 PolG abschliessend aufgeführt sind, liegt die Kompetenz im Bereich der Gerichtspolizei ausschliesslich bei der Kantonspolizei Bern (vgl. Art. 7 Abs. 1 PolG). Sämtliche Tätigkeiten, welche die Kantonspolizei Bern im Rahmen der Gerichtspolizei durchführt, haben sich auf die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) abzustützen. Diese gibt vor, welche Massnahmen den Strafverfolgungsbehörden zur Ermittlung von möglichen Tätern offen stehen. In Artikel 74 StPO wird festgehalten, dass die Staatsanwaltschaft und die Gerichte, sowie mit deren Einverständnis die Polizei, die Öffentlichkeit über hängige Verfahren orientieren können, wenn dies erforderlich ist. Die Erforderlichkeit kann gegeben sein, damit die Bevölkerung bei der Aufklärung von Straftaten oder bei der Fahndung nach Verdächtigen mitwirkt (Art. 74 Abs. 1 lit. a StPO).

Aus diesen Ausführungen lässt sich zweierlei entnehmen. Einerseits liegt die Zuständigkeit der Durchführung von Massnahmen, bei welchen die Bevölkerung involviert ist, ausschliesslich bei den Gerichten oder der Staatsanwaltschaft, andererseits sind solche Fahndungsmöglichkeiten im Gesetz vorgesehen und geregelt.

Zu Frage 1 bis 3:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Empfehlung der SSK betreffend Öffentlichkeitsfahndung bei Ausschreitungen und Krawallen. Entsprechend der oben dargestellten Kompetenzordnung obliegt es der Staatsanwaltschaft und den Gerichten, die Empfehlung der SSK zur Kenntnis zu nehmen und die notwendigen Schlüsse daraus zu ziehen.

Zu Frage 4:

Siehe einleitende Ausführungen.

Zu Frage 5, 6 und 9:

Wie einleitend dargestellt liegen die von der Interpellation angesprochenen Massnahmen ausserhalb des Zuständigkeits- und Einflussbereichs des Gemeinderats. Der Gemeinderat kann jedoch die kontroverse Diskussion rund um das von den Strafverfolgungsbehörden eingesetzte Fahndungsinstrument nachvollziehen. Soweit es nur unter den von der Justiz definierten hohen Anforderungen (Justizbeschluss, Subsidiarität, bereits vorhandene Beweismittel für Straftat, ausreichende Meldemöglichkeit potentiell Betroffener etc.) zur Anwendung gelangt, kann die Öffentlichkeitsfahndung ein taugliches Mittel darstellen, um Straftaten zu ermitteln und zu ahnden.

Zu Frage 7:

Gegen Aufforderungen zur Mithilfe der Öffentlichkeit bei der Fahndung, welche ungerechtfertigt bzw. unverhältnismässig sind, steht das strafprozessuale Rechtsmittel der Beschwerde i.S.v. Artikel 393 Absatz 1 StPO zur Verfügung. Ferner können die zivilrechtlichen Instrumentarien des Persönlichkeitsschutzes gemäss Artikel 28 Zivilgesetzbuch (ZGB) geltend gemacht werden. Öffentliche Fahndungsaufrufe, welche vorsätzlich ungerechtfertigt bzw. unverhältnismässig angeordnet werden, können schliesslich die Tatbestände der Ehrverletzung oder des Amtsmissbrauchs gemäss Strafgesetzbuch (StGB) erfüllen.

Zu Frage 8:

Dies ist dem Gemeinderat nicht bekannt.

Bern, 2. April 2014

Der Gemeinderat